

Rechtliche Grundlage:

Die aktuell gültige CoronaVEinrichtungen, die aktuell gültige CoronaSchutzVerordnung, die CoronaTestQuarantäneVO und das IfSG sind Grundlage für dieses Besuchskonzept. Zusätzlich werden die Vorgaben des Gesundheitsamtes (GA) Krefeld berücksichtigt. Im Folgenden gehören Besuchende zu diesen Personengruppen: An- und Zugehörige, Ehrenamtliche, Ärzte, Therapeuten, ext. Dienstleister etc.

Die Sicherheit und der Schutz unserer Bewohnenden und Mitarbeitenden steht bei uns mit an erster Stelle. Bitte unterstützen Sie uns aktiv dabei, indem Sie sich an das Besuchskonzept halten. Danke für Ihre Mithilfe!

Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen:

1. Besuche in den Einrichtungen / in den Bereichen unterbleiben nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes / der Heimaufsicht.
2. Bewohnende können uneingeschränkt täglich Besuch empfangen. Während des Besuchs tragen die betreffenden Bewohnenden und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes und der aktuell gültigen Verordnungen.
3. Ein Abstand von mind. 1,5 Metern zur besuchten Person und zu allen anderen Personen ist einzuhalten.
4. Den entsprechenden Anweisungen der Mitarbeitenden müssen Besucher*innen Folge leisten. Bei Zuwiderhandeln werden Besucher*innen zunächst darauf hingewiesen, notfalls werden Besuche von Seiten der Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht abgebrochen.
5. **Alle** Besucher:innen führen unter Aufsicht ist eine gründliche Händedesinfektion (incl. Benetzung der Handzwischenräume) mit 3 ml Desinfektionsmittel durchzuführen.
6. Alle Mitarbeitenden tragen in der Einrichtung zum Schutz der Bewohnenden und Kolleg:innen in der Einrichtung eine FFP2-Maske / KN95-Maske (Empfehlung Gesundheitsamt KR). MA mit einem Attest können eine OP-Maske tragen.
7. **Alle** Besucher:innen bitten wir, ab Betreten der Einrichtung in allen öffentlichen Innenbereichen eine **FFP2-Maske** (Ausnahme: Attest) zu tragen.
8. Alle Besucher:innen dürfen die Einrichtung nur mit einem **am Besuchstag durchgeführten negativen Selbsttest** betreten. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. **Wir werden Sie** ab Betreten der Einrichtung **aktiv auf Ihren Test ansprechen**. Bei **begründeten Zweifeln oder Personen mit Covid-spezifischen Symptomen** können wir die Durchführung eines von uns gestellten Coronaselbsttests unter Aufsicht verlangen. Sollte Ihr Besuch in unsere Testzeiten fallen (s. Aushänge oder <https://evangelische-altenhilfe-krefeld.de/>) wird der Test durch uns durchgeführt (Gesetzesgrundlage: CoronaSchutzVo §4 Abs.4)
Sollten Sie diese Testmöglichkeiten ablehnen, kann Ihr Besuch nicht stattfinden.
9. In dringenden Ausnahmefällen (Notfälle / Sterbephase / Sterbebegleitung) kann nach Rücksprache mit EL / PDL ein Besuch unabhängig von Immunisierung, Testung und Symptomen erfolgen.

Anlagen: Erklärung der Besucher*innen und Aushang – je nach Gesetzeslage
Information Infektionsschutz

Mitgeltend: Pandemieplan
aktuelle Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes NRW
(<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen>),
Vorgaben vom RKI (www.rki.de).
Infektionsschutzgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>)

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	24/ 22.12.2022	QMB / 07.05.2020	GF / 22.12.2022	1